

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 26

Helmstedt, den 26.06.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 114. | Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 07.09.2003, anlässlich des im Rahmen des Helmstedter Altstadtfestes stattfindenden Familientages | 224 |
| 115. | Bekanntmachung der Satzung über die Sondernutzung von Kreisstraßen des Landkreises Helmstedt, mit Gebührentarif | 225 |
| 116. | Bekanntmachung der Regelung über die Entgelte für sonstige Nutzung an Kreisstraßen des Landkreises Helmstedt | 229 |
| 117. | Bekanntmachung der 9. Änderung zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt | 233 |
| 118. | Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der „Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ vom 29.04.1994 in der Fassung vom 01.11.2002 | 235 |
| 119. | Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der „Satzung für die Kreisvolkshochschule Helmstedt“ | 236 |
| 120. | Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige vom 19. Oktober 2001 | 238 |
| 121. | Bekanntmachung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung für die kirchlich verwalteten Friedhöfe in Groß Twülpstedt der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Maria St. Cyriakus und St. Servatius / Volkmarisdorf und den kirchlich verwalteten Friedhof in Bahrdorf der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Mackendorf | 240 |
| 122. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Bau und Planung | 264 |
| 123. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Umweltschutz | 265 |

B. Nichtamtlicher Teil

114.

Bekanntmachung der
Verordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 07.09.2003,
anlässlich des im Rahmen des Helmstedter Altstadtfestes stattfindenden Familientages

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 875) in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.5 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 12.06.2003 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des im Rahmen des Helmstedter Altstadtfestes stattfindenden Familientages dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 07.09.2003 in den festgesetzten Bereichen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf den innerhalb der Straßenzüge Leuckartstraße, Goethestraße, Am Ludgerihof, Poststraße und Wilhelmstraße gelegenen Innenstadtbereich sowie das Teilstück der Henkestraße von der Einmündung Gartenstraße bis zur Ampelkreuzung Leuckartstraße/Wilhelmstraße.

§ 3

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluß, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Ferner wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchlG sowie die Straftatbestände des § 25 LSchlG hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 07.09.2003, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Helmstedt, 12.06.2003

Stadt Helmstedt

gez. Abry
Bürgermeister

(L.S.)

In Vertretung
gez. Junglas
Erster Stadtrat

115.

Bekanntmachung der

Satzung

über die Sondernutzung von Kreisstraßen des Landkreises Helmstedt, mit Gebührentarif.

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) zuletzt geändert am 20. Nov. 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung Europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz vom 05. Sept. 2002 (Nds. GVBl. S. 378) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 20.06.2003 folgende Satzung mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten im Gebiete des Landkreises Helmstedt.

Nach den Regelungen des Niedersächsischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden für Sondernutzungen an Kreisstraßen Sondernutzungsgebühren nach dem dieser Satzung als Anlage angefügten Gebührentarif erhoben.

§ 2

Gebührenberechnung

1. Die im Gebührentarif angegebenen Beträge sind, soweit nicht anders vermerkt, Jahresbeträge. Sie werden zur Hälfte, bzw. zu einem Viertel erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als sechs bzw. weniger als drei Monate dauert.
2. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet. Dasselbe gilt für Gebühren, die nach anderen Einheiten (z. B. m², lfd. m) bemessen sind.
3. Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb dieses Rahmens nach folgenden Kriterien zu bemessen:
 - nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung;
 - nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsbedeutung der Straße;
 - nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße.
4. Für die Erteilung der Erlaubnis werden zusätzlich Gebühren entsprechend des jeweils gültigen Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Helmstedt erhoben.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit, Beitreibung der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Straßenbenutzung mit deren Beginn.

2. Die Gebühren sind fällig:
 - a. für die Sondernutzung auf Zeit - bis zu einem Jahr - , für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
 - b. für Sondernutzungen über ein Jahr hinaus oder auf Widerruf, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis anteilig für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre zum 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres;
 - c. für unerlaubte Sondernutzung mit deren Feststellung durch den Landkreis Helmstedt.
3. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist:
 - a. wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat oder dessen Rechtsnachfolger;
 - b. wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat oder dessen Rechtsnachfolger;
 - c. wer die Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach dem NStrG erforderliche Erlaubnis gebraucht oder in seinem Interesse gebrauchen lässt.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung bzw. Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Wird die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind, so werden die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.
Nicht erstattet werden jedoch:
 - a. bei einer nach Jahren berechneten Gebühr derjenige Gebührenanteil, der auf das jeweils begonnene Quartal entfällt;
 - b. bei einer nach Tagen, Wochen oder Monaten berechneten Gebühr derjenige Gebührenanteil der auf die jeweilige angefangene Berechnungseinheit entfällt;
 - c. Beträge unter Euro 10,00.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

1. Diese Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 11. 06.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.04.2000 außer Kraft.
3. Für Sondernutzungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erlaubt, genehmigt oder ausgeübt wurden, gelten die bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2004 fort.

Helmstedt, den 25.06.2003

gez. Backhaus

Landrat

gez. Kilian

Oberkreisdirektor

**Gebührentarif für Sondernutzungen an Kreisstraßen
des Landkreises Helmstedt vom 20.06.2003 (Anlage zu § 1)**

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro
1.	<u>Zufahrten (§ 20 des NStrG)</u>	
1.1	von bebauten für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	30 je Wohneinheit
1.2	von Gärtnereien, sowie Gartenbau- und Baumschulbetrieben	60 je ha, jedoch mindestens 60 und höchstens 600
1.3	von gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken (z. B. Industriewerke, Energiegewinnungsanlagen, Telekommunikationsmastenstandorte, Einkaufszentren, Tankstellen, Abbaugelände für Kohle, Kies, Sand, Stein usw., Baustellenzufahrten, Gaststätten, Lager-, Camping-, Ausstellungs- und sonstige Veranstaltungsplätze) ausgenommen solche nur mit Anlagen der öffentlichen Versorgung sowie von ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken,	60 - 1.000 je Zufahrt
2.	<u>Kreuzungen</u> soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann:	
2.1	Mit einer Leitung einschließlich des Zubehörs (über- oder unterirdisch), die gewerblichen Zwecken dient, ausgenommen: a) Leitungen der Unternehmen und Betriebe, die andere Abnehmer mit elektrischer Energie oder Gas versorgen oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben, unabhängig davon, ob die Unternehmen und Betriebe einer Genehmigung zur Aufnahme der Energieversorgung bedürfen oder der Genehmigungspflicht nicht unterliegen, jeweils mit Hausanschlüssen, b) Leitungen der öffentlichen Versorgung für Fernwärme oder Wasser jeweils mit Hausanschlüssen, c) öffentliche Abwasserleitungen mit Hausanschlüssen d) sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse, z.B. Fernleitungen für Mineralöl und Mineralölprodukte sowie e) Leitungen aller Art für die Be- oder Entwässerung von land- und/oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	100 – 400
2.2	Schienen- und Seilbahnen (ausgenommen solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen, die Anschlussbahnen und die diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes)	
2.2.1	höhengleich	200 – 900
2.2.2	nicht höhengleich	100 – 400
2.3	Förderbänder oder ähnliche Fördereinrichtungen, einschließlich Masten, Schächte und sonstiges Zubehör	100 – 400
2.4	Über- und Unterführungen privater Wege, je Anlage	100 – 400

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro
3.	<u>Längsverlegungen</u> soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann:	
3.1	Leitung mit Zubehör (über- oder unterirdisch), die gewerblichen Zwecken dient, ausgenommen: a) Leitungen der Unternehmen und Betriebe, die andere Abnehmer mit elektrischer Energie oder Gas versorgen oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben, unabhängig davon, ob die Unternehmen und Betriebe einer Genehmigung zur Aufnahme der Energieversorgung bedürfen oder der Genehmigungspflicht nicht unterliegen, jeweils mit Hausanschlüssen, b) Leitungen der öffentlichen Versorgung für Fernwärme oder Wasser jeweils mit Hausanschlüssen, c) Öffentliche Abwasserleitungen mit Hausanschlüssen d) Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten sowie e) Leitungen aller Art für die Be- oder Entwässerung von land- und/oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	100 – 400 je angefangene 100 m
3.2	Gleise für eine Schienenbahn, die nicht dem öffentlichen Verkehr dient:	200 – 900 je angefangene 100 m
4.	<u>Bauliche Anlagen</u> soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.	
4.1	Werbeanlage, Schild, Transparent oder Fahne zu gewerblichen Zwecken einschließlich Pfosten und Masten, ausgenommen Hinweisschilder auf Unfall- und Kfz-Hilfsdienste, Messen, Hotels, Gaststätten und andere Einrichtungen von allgemeinem Interesse.	200
4.2	Kiosk, Imbissstand oder ein sonstiger Verkaufsstand, Schaustelleinrichtung, Verladestelle, Anlage zur Holzabfuhr oder Waage, Baustelleneinrichtung	60 je angefangene 1 m ² in Anspruch ge- nommene Verkehrsfläche
5.	<u>Besondere Veranstaltungen</u> im Sinne des § 19 Satz 1 NStrG, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann:	
5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	100 – 1.000 je Tag
5.2	Sonstige Veranstaltungen gewerblicher Art	50 – 200 je Tag
5.3	Sonstige Veranstaltungen soweit nicht unter den vorstehenden Tarifstellen aufgeführt	10 – 200 je Tag

116.

**Bekanntmachung der
Regelung über die Entgelte für sonstige Nutzung an
Kreisstraßen des Landkreises Helmstedt**

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 20.06.2003 folgende Regelung über die Entgelte für sonstige Nutzung an Kreisstraßen im Sinne des § 23 des niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) getroffen.

**Nr. 1
Vertragliche Regelung**

1. Für eine „sonstige Nutzung“ im Sinne des § 23 NStrG – Nutzung gewidmeten Straßeneigentums ohne Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, werden zwischen dem Landkreis Helmstedt und dem jeweiligen Nutzer schriftliche Nutzungsverträge nach bürgerlichem Recht geschlossen. Eine Verpflichtung des Landkreises Helmstedt zum Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht.
2. Die Vertragsgestaltung, wie auch das Vorgehen im Falle der unerlaubten Benutzung erfolgt entsprechend den jeweiligen Erlassen, Richtlinien und Musterverträgen des Landes Niedersachsen und des Bundes.

**Nr. 2
Benutzungsentgelte**

1. Für die sonstige Nutzung können einmalige oder laufende Benutzungsentgelte vereinbart werden. Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach der Anlage 1 dieser Entgeltregelung. Soweit dort ein Rahmen für das Benutzungsentgelt vorgesehen ist, sind der Umfang der Benutzung sowie das wirtschaftliche Interesse des Benutzers zu berücksichtigen.
2. Bei wiederkehrenden jährlichen Entgelten ist als Zeitpunkt für die Fälligkeit des folgenden Entgeltes der 15. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres vorzusehen.
3. Bei Benutzungen, für die Entgelte nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 des Jahresbetrages erhoben. Ist ein Entgelt nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird das hierfür angesetzte volle Entgelt auch dann erhoben, wenn die Benutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
4. Wird die Benutzung aufgegeben oder der Vertrag gekündigt, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Entgelte anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Nutzung gestellt werden. Nicht erstattet werden jedoch:
 - a) Bei einer nach Jahren berechneten Gebühr derjenige Gebührenanteil, der auf das jeweils begonnene Quartal entfällt.
 - b) Bei einer nach Tagen, Wochen oder Monaten berechneten Gebühr derjenige Gebührenanteil, der auf die jeweils angefangene Berechnungseinheit entfällt.
 - c) Beträge unter 20,00 Euro.

**Nr. 3
Inkrafttreten**

1. Diese Regelung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.
2. Die vorhergehende Regelung über die Entgelte für sonstige Nutzung an Kreisstraßen und für die Nutzung privater Flächen im Eigentum des Landkreises Helmstedt, auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet, vom 11.06.1993 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Helmstedt, den 25.06.2003

gez. Backhaus

Landrat

gez. Kilian

Oberkreisdirektor

Entgelttarif für sonstige Nutzung an Kreisstraßen des Landkreises Helmstedt

Tarif Nr.	Art der Nutzung	Entgelt in Euro
1.	<u>Zufahrten und Zugänge</u> Innerhalb der Ortsdurchfahrten, soweit dafür bauliche Anlagen auf Straßenflächen außerhalb des Verkehrsraumes vorhanden sind:	
1.1	Für nicht zum Erwerb genutzte Grundstücke	---
1.2	Für zum Erwerb genutzte Grundstücke, je in Anspruch genommenen angefangenen qm Fläche jährlich: mindestens jedoch jährlich:	2 45
1.3	Für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, je in Anspruch genommenen angefangenen qm Fläche jährlich: mindestens jedoch jährlich:	1 20
2.	<u>Kreuzungen</u> soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, mit:	
2.1	Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) z.B. für Elektrizität, Gas, Wasser und Abwasser, Fernwärme, mit den entsprechenden Hausanschlüssen	---
2.2	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse, wie z.B. Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen, Fernsprechkabel	---
2.3	Andere Leitungen:	
2.3.1	Zum Erwerb genutzte Leitungen, Baustellenleitungen, Be- u. Entwässerungsleitungen, sonstige Betriebsleitungen, je nach Durchmesser und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers	
2.3.1.1	Bei Nutzungsdauer bis zu einem Jahr monatlich: mindestens jedoch:	10 – 45 20
2.3.1.2	Längerdauernd jährlich:	100 – 850
2.3.2	Für land- u. forstwirtschaftlich genutzte Leitungen (z.B. Brunnenleitungen, Be- u. Entwässerungsleitungen für Hof-, Acker- oder sonstige Flächen)	
2.3.2.1	Bei Nutzungsdauer bis zu einem Jahr monatlich: mindestens jedoch:	4 20
2.3.2.2	Längerdauernd jährlich:	40
2.3.3	Für nicht zum Erwerb genutzte Leitungen	---
2.4	Höhenfreie Schienenbahnen, Seilbahnen	
2.4.1	Die dem öffentlichen Verkehr dienen	---
2.4.2	Die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
2.4.2.1	Bei Nutzungsdauer bis zu einem Jahr einmalig:	20 – 450
2.4.2.2	Längerdauernd jährlich:	200 – 900

Tarif Nr.	Art der Nutzung	Entgelt in Euro
2.5	Förderbänder u. ähnliches, einschl. der Masten, Schächte und dergl., sowie Über- und Unterführungen privater oder gewerblich genutzter Wege	
2.5.1	Bei Nutzungsdauer bis zu einem Jahr	einmalig: 20 – 90
2.5.2	Längerdauernd	jährlich: 100 – 450
3.	<u>Längsverlegungen</u> Soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann:	
3.1	Leitungen der öffentlichen Versorgung (entspr. Punkt 2.1 dieses Tarifes)	---
3.2	Sonstige Leitungen im öffentlichem Interesse (entspr. Punkt 2.2 dieses Tarifes)	---
3.3	Andere Leitungen je angef. 100 m:	
3.3.1	Zum Erwerb genutzte Leitungen (entspr. Punkt 2.3.1 dieses Tarifes)	
3.3.1.1	Bei Nutzungsdauer bis zu einem Jahr	monatlich: 10 – 45
		mindestens jedoch: 20
3.3.1.2	Längerdauernd	jährlich: 100 – 400
3.3.2	Für land- und forstwirtschaftl. genutzte Leitungen (entspr. Punkt 2.3.2 dieses Tarifes)	
3.3.2.1	Bei Nutzungsdauer bis zu einem Jahr	monatlich: 4
		mindestens jedoch: 20
3.3.2.2	Längerdauernd	jährlich: 40
3.3.3	Für nicht zum Erwerb genutzte Leitungen	---
3.4	Gleisanlagen	
3.4.1	Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	---
3.4.2	Schienenbahnen die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen (entspr. Punkt 2.4.2 dieses Tarifes)	je angefangene 100 m jährlich: 200 – 900
3.5	Oberleitungen für Busse, einschl. Masten	---
3.6	Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung, einschl. Masten	---
4.	<u>Bauliche Anlagen</u> Soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann	
4.1	Schilder einschließlich Masten und Pfosten	
4.1.1	Im öffentlichen Interesse z.B. Gottesdiensttafeln, Unfall- und Kfz-Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche Veranstaltungen, Werbung für öffentliche Wahlen und Baustellenschilder	---

Tarif Nr.	Art der Nutzung	Entgelt in Euro
4.1.2	Hinweisschilder auf gewerbliche Betriebe z.B. Gaststätten, Fabriken, Bau- firmen, Auslieferungslager, Werkstätten einmalig:	20 - 200
4.1.3	Werbeanlagen z.B. Schilder, Säulen, Transparente, Fahnen	
4.1.3.1	Bei Nutzungsdauer bis zu einem Jahr einmalig:	20 - 200
4.1.3.2	Längerdauernd jährlich:	50 - 450
4.2	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke	---
4.3	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	
4.3.1	Bei Nutzungsdauer bis zu einem Jahr einmalig:	20 - 200
4.3.2	Längerdauernd jährlich:	40 - 200
4.4	Automaten jährlich:	20 – 450
4.5	Verladestellen, Anlagen zur Holzbringung, Waagen, Abstell- und Lagerflächen	40 - 200
5.	<u>Sonstige Benutzung der Straßenfläche und deren Seitenräume</u> Soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann	
5.1	Einleitung von Wasser/Abwasser in die Straßenentwässerung, je nach Wassermenge und Verschmutzungsgrad, sofern sich der Benutzer nicht an den Unterhaltungskosten beteiligt jährlich:	20 – 450
5.2	Obst- und Grasnutzung, Überbau u.ä.	Ortsübl. Pacht
5.3	Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommene Straßenfläche wöchentlich: mindestens jedoch:	2 – 10 20
5.3.1	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht gemeingebrauchlich) einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Kabel), Lage- rung von Material wöchentlich:	10 – 180
5.4	Sonstige Benutzungen, die unter den vorstehenden Tarifstellen nicht aufge- führt sind	
5.4.1	Bei Nutzungsdauer bis zu einem Jahr einmalig:	20 – 400
5.4.2	Längerdauernd jährlich:	50 - 850

117.

Bekanntmachung der

9. Änderung zur

Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Buchst. a) der allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg.Zust.VO-Kom.) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 521) und § 36 Abs. 1 Ziff. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8. 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 20.06.2003 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt vom 12.09.1980 in der Fassung der 8. Änderungsverordnung vom 14.09.2000 wird wie folgt geändert:

- | | |
|----------------------|--|
| 1. in § 2 I | wird im Buchstaben c) der letzte Halbsatz „das nach Tarifstufen berechnet wird“ gestrichen |
| 2. in § 2 | wird als Abs. 4 eingefügt: „Die Anwendung von Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet bedarf der Genehmigung durch den Landkreis Helmstedt.“ |
| 3. § 3 | wird wie folgt neu gefaßt: „ § 3 - Entgelt für die Fahrleistung –
Das Entgelt für die weitere Fahrleistung berechnet sich nach der zurückgelegten Beförderungsstrecke.“ |
| 4. in § 4 I | wird das Grundentgelt auf einen Betrag von 2,50 Euro festgesetzt |
| 5. § 4 II Ziff. 1 | erhält folgende Fassung: „für eine gefahrene Wegstrecke bis 5.000 m je 71,43 m, ab 5.001 m je 76,92 m.“ |
| 6. in § 4 II Ziff. 3 | wird die Wartezeit auf 19 Sekunden festgesetzt |

7. § 5 I Ziff. 1 u. 2 erhalten folgende Fassung:
„Das Beförderungsentgelt beträgt
1. Grundentgelt (§ 4 Abs. 1) = 2,50 Euro
2. zuzügl. 0,10 Euro je Teilstrecke von 71,43 m bis 5.000 m
und 76,92 m ab 5.001 m.
8. in § 5 I Ziff. 3 wird der Zusatz „nach Tarifstufe I“ gestrichen
9. in § 7 I wird das Entgelt für die Wartezeit auf 0,10 Euro je 19 Sekunden festgesetzt
10. § 15 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 wird gestrichen
b) Abs. 2 wird Abs. 1; hier werden die Sätze 2 und 3 gestrichen
c) alle anderen Absätze ändern sich entsprechend

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01. 07. 2003 in Kraft.

Helmstedt, den 20. Juni 2003

Landkreis Helmstedt

gez. Backhaus
Landrat

gez. Kilian
Oberkreisdirektor

ABl.-Nr. 26 vom 26.06.2003

118.

Bekanntmachung der

S a t z u n g

zur Änderung der „Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ vom 29.04.1994 in der Fassung vom 01.11.2002

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der z. Zt. geltenden Fassung, des § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 09.11.1993 (Nds. GVBl. S. 545) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 10 AsylbLG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung vom 20.06.2003 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Abs.1 der Satzung vom 29.04.1994 in der Fassung vom 01.11.2002 wird zwischen die Satzteile „*die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden*“ und „*zur Durchführung der ihm gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz obliegenden Aufgaben*“ eingefügt:

„*ab dem 01.10.2003*“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

LANDKREIS HELMSTEDT
Helmstedt, den 20.06.2003

gez. Backhaus
Landrat

gez. Kilian
Oberkreisdirektor

119.

Bekanntmachung der

S a t z u n g

zur Änderung der „Satzung für die Kreisvolkshochschule Helmstedt“

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung vom 20.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1

§ 6 Abs. 1 der „Satzung für die Kreisvolkshochschule Helmstedt“ vom 22.06.2001 wird wie folgt geändert:

1. Unter Buchstabe a werden die Wörter „*die Landrätin*“ und die weibliche Form bei „*als Vorsitzende/r*“ ersatzlos gestrichen.
2. Unter Buchstabe b wird die Zahl „*sieben*“ durch die Zahl „*acht*“ ersetzt.
3. Buchstabe c wird ersatzlos gestrichen; die Bezeichnung der folgenden Unterpunkte ändert sich entsprechend.
4. Unter dem bisherigen Buchstaben f wird hinter den Satzteil „*des Deutschen Gewerkschaftsbundes*“ neu eingefügt: „*Region Süd-Ost-Niedersachsen*“.

§ 2

§ 6 Abs. 2 S. 1 der vorgenannten Satzung erhält folgende Fassung:

„Die acht Kreistagsabgeordneten, unter denen mindestens vier Frauen und vier Männer sein sollen, und die beiden weiteren Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer einer Wahlperiode in den Beirat berufen.“

§ 3

Die Sätze 1 und 2 des § 7 der vorgenannten Satzung werden wie folgt neu gefaßt:

„Bei der KVHS werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen beschäftigt. Ferner kommen nebenberufliche Dozentinnen und Dozenten sowie Referentinnen und Referenten auf der Basis von Honorarverträgen zum Einsatz.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

LANDKREIS HELMSTEDT
Helmstedt, den 20.06.2003

gez. Backhaus
Landrat

gez. Kilian
Oberkreisdirektor

ABl.-Nr. 26 vom 26.06.2003

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige vom 19. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 7, 24, 35 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22.07.1982 (Nds. GVBl. S. 256) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 20. Juni 2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

Der/die 1. stellvertretende Landrat/Landrätin	256,00 EURO
der/die 2. stellvertretende Landrat/Landrätin	169,00 EURO
die Vorsitzenden von Fraktionen/Gruppen mit 5 und mehr Mitgliedern	225,00 EURO
die Vorsitzenden von Fraktionen/Gruppen mit bis zu 4 Mitgliedern	102,00 EURO
die Mitglieder des Kreisausschusses	51,00 EURO

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oder vom Oberkreisdirektor“ werden gestrichen.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Entschädigung erhalten für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine monatliche Fahrkostenpauschale

der/die 1. und 2. stellvertretende Landrat/Landrätin sowie die Vorsitzenden der Fraktionen/Gruppen	je 87,00 EURO
---	---------------

Liegt der Wohnort außerhalb der Kreisstadt, so verdoppelt sich die Fahrkostenpauschale.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2003 in Kraft.

Helmstedt, den 20. Juni 2003

gez. Backhaus
Landrat

gez. Kilian
Oberkreisdirektor

ABl.-Nr. 26 vom 26.06.2003

121.

Bekanntmachung

der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung

für die kirchlich verwalteten Friedhöfe in Groß Twülpstedt der Ev.-luth. Kirchengemeinden **St. Maria St. Cyriakus** und **St. Servatius** / Volkmarsdorf und den kirchlich Verwalteten Friedhof in Bahrdorf der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Mackendorf

beschlossen vom Kirchenvorstand gemäß § 75 Abs. 1 KGO (RS 121)

am 9. Januar 2003

INHALTSÜBERSICHT

I. Ordnung auf dem Friedhof

- § 1 Friedhofsgrundstück
- § 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Öffnungszeiten, Zutritt
- § 4a Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
- § 5 Gewerbliche Arbeiten, Zulassung

II. Bestattungen

- § 6 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes
- § 7 Urnenbeisetzung
- § 8 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche
- § 9 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche
- § 10 Trauerfeiern

III. Arten von Grabstellen

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengräber
- § 12 a Rasengrabstellen
- § 13 Wahlgräber
- § 14 Urnenstellen
- § 15 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

IV. Rechte an Grabstellen

- § 16 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte
- § 17 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist
- § 18 Umbettung

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

- § 18a Gestaltungsvorschriften
- § 19 Maße und Abstände der Gräber
- § 20 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen
- § 21 Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Grabstellen
- § 22 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 23 Gestaltungsregelungen für Grabmale
- § 24 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

VI. Schlussbestimmungen

- § 25 Friedhofsgebühren

§ 26 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

§ 27 Alte Rechte, Kriegsgräber

§ 28 Schließung, Entwidmung

§ 29 Inkrafttreten, Änderungen

INHALTSÜBERSICHT

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

§ 1 Gegenstand der Gebühren

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

§ 5 Gebühren

I. GRAB- UND UNTERHALTUNGSGEBÜHREN

II. BESTATTUNGSGEBÜHREN

III. GEBÜHREN FÜR DIE FRIEDHOFSKAPELLE UND DIE GEHNEHMIGUNG VON GRABMALEN UND SONSTIGEN BAULICHEN ANLAGEN

IV. SONSTIGE GEBÜHREN

§ 6 Sonder- und Nebenleistungen

§ 7 Inkrafttreten

Die in dieser Friedhofsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi und der Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens. Er ist der Ort, an dem der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofes kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Friedhofskapelle und am Grabe, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofes, durch schlichte Grabmale und Bepflanzung der Grabstellen zum Ausdruck.

I. Ordnung auf dem Friedhof

§ 1 Friedhofsgrundstück

Die Friedhöfe in Groß Twülpstedt und Bahrdorf, für die diese Friedhofsordnung gilt, bestehen z.Z. aus folgenden Flurstücken

1) Ortsteil Groß Twülpstedt:

Flurstück Nr. 133 der Flur 3 in Größe von 33,18 a, eingetragen im Grundbuch von Groß Twülpstedt Blatt 422 zugunsten der Feldmarkinteressentschaft Groß Twülpstedt,
Flurstück 132/11 der Flur 3 eingetragen im Grundbuch von Groß Twülpstedt Blatt 158 zugunsten der Gemeinde Groß Twülpstedt (Kapelle)

2) Ortsteil Klein Twülpstedt

Flurstück Nr. 47 der Flur 1 in Größe von 42,65 a, eingetragen im Grundbuch von Klein Twülpstedt Band 5 Blatt 218 zugunsten der Ev.-luth. Kirchengemeinde **St. Maria St. Cyriakus**

3) Ortsteil Rümmer

- a) Flurstück 209 der Flur 1 in Größe von 16,70 a, eingetragen im Grundbuch von Rümmer Band 3 Blatt 307 zugunsten der Feldmark-Interessentschaft Rümmer
- b) Flurstück 26/54 der Flur 1 in Größe von 9,70 a, eingetragen im Grundbuch von Rümmer Band 3 Blatt 113 zugunsten der Gemeinde Groß Twülpstedt

4) Ortsteil Groß Sisbeck

Flurstück Nr. 52 der Flur 2 in der Größe von 44,95 a, eingetragen im Grundbuch von Groß Sisbeck Blatt 211 zugunsten der Gemeinde Groß Twülpstedt

5) Ortsteil Klein Sisbeck

Flurstück 2/3 (Teilstück) der Flur 1 in Größe von 20,50 a, eingetragen im Grundbuch von Klein Sisbeck Blatt 176 zugunsten der Gemeinde Groß Twülpstedt

6) Ortsteil Volkmarsdorf

a) Flurstück 272/13 der Flur 9 in Größe von 6,60 a, eingetragen im Grundbuch von Volkmarsdorf Blatt 362 zugunsten der Kirche **St. Servatius** in Volkmarsdorf

b) Flurstücke 49/61 (52 m²) , 61/2, 51/61 (347 m²), 273/62 (1345 m²) in Größe von 17,46 a, eingetragen im Grundbuch von Volkmarsdorf Blatt 176 zugunsten der Gemeinde Groß Twülpstedt

7) Ortsteil Mackendorf

Flurstück 4 der Flur 3 in Größe von 4813 m²

§ 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof dient der Bestattung

a) aller Personen, die bei ihrem Tode einen Wohnsitz in den in § 1 Zeile 1 bezeichneten Ortschaften hatten;

b) von Personen, die mindestens 10 Jahre einen Wohnsitz in den in § 1 Zeile 1 bezeichneten Ortschaften hatten.

c) derer, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle (Wahlgrab) haben;

d) anderer Personen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Kirchenvorstandes; die Entscheidung über die Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist endgültig.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand der **St. Maria St. Cyriakus** Kirchengemeinde. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Der Kirchenvorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragter bedienen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Es wird erwartet, dass Besucher des Friedhofs sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, unterlassen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht erlaubt,

a) gegen Ordnungsbestimmungen dieser Friedhofsordnung (§§ 4-5) zu verstoßen

b) zu rauchen, zu spielen und zu lärmern,

c) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen, zu verunreinigen oder Einfriedungen zu übersteigen,

d) zu betteln, Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen

e) abgängigen Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen

- f) nicht vom Friedhof stammende Abfälle abzulegen; Erdaushub, alte Grabsteine oder Grabeinfassungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen nach Rücksprache mit den mit der Aufsicht betrauten Personen abgelegt werden,
 - g) während der Gottesdienstzeiten oder in der Nähe von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof zu arbeiten,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und -soweit nicht gerade eine Beerdigung stattfindet- an kurzer Leine geführte Hunde,
 - i) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen und Kinderwagen,
 - j) über Trauerfeiern und Beerdigungen Fotos, Film-, Video-, Fernseh-, Ton- oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Veröffentlichung anzufertigen; Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Pfarrers zulässig,
 - k) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,
 - l) In- und Aufschriften oder sonstige Darstellungen bei Grabschmuck und -anlagen zu verwenden, die nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher beim Kirchenvorstand zur Genehmigung anzumelden.
- (4) Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Öffnungszeiten, Zutritt

- (1) Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Mit Anbruch der Dunkelheit wird der Friedhof geschlossen. Sofern der Kirchenvorstand am Eingang keine abweichende Öffnungszeiten bekannt gibt, ist ein Aufenthalt auf dem Friedhof in der Zeit von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr im Winterhalbjahr und in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr im Sommerhalbjahr grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Der Kirchenvorstand kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 4 a

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

- (1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hat, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen.
- (2) Um dem Rechnung zu tragen, sind auf dem Friedhof auch das Entstehen nicht kompostierfähiger Abfälle zu vermeiden; bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen. Auf den Gebrauch von chemisch-synthetisch hergestellten Düngemitteln sollte möglichst verzichtet werden.
- (3) Insbesondere ist es auf dem Friedhof nicht zulässig,

- a) solche Kränze, Blumengestecke und sonstigen Grabschmuck zu verwenden, die nicht kompostierfähige Materialien (z.B. Kunststoffe, Seide, Draht) enthalten; sollte in Ausnahmefällen die Verwendung von Gegenständen aus Kunststoff nicht zu vermeiden sein, müssen diese Gegenstände nach Gebrauch außerhalb der Friedhöfe fachgerecht entsorgt werden.
- b) aus Kunststoff gefertigte Grablichter, Blumentöpfe und -schalen zu verwenden; sollte in Ausnahmefällen die Verwendung von Gegenständen aus Kunststoff nicht zu vermeiden sein, müssen diese Gegenstände nach Gebrauch außerhalb der Friedhöfe fachgerecht entsorgt werden.
- c) Schädlingsbekämpfungsmittel und Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden. Sollte der Einsatz dieser Mittel einmal unumgänglich sein, ist vorher eine Erlaubnis der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- d) nicht biologisch abbaubare chemische Mittel oder ätzende Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden; ist eine Reinigung mit saurem Reiniger bei Hartgesteindenkmalen unabweisbar, ist sie nur zugelassen, wenn sie von einem Fachbetrieb vorgenommen wird und dafür gesorgt wird, dass die Lösungsmittel nicht auf den Boden gelangen können, sondern aufgefangen (z.B. mit einer Kunststoffplane) und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- e) Teerpappe (z.B. als Unterlage für Grabkies) auszulegen; das dauerhafte Auslegen von Folien ist ebenfalls im Rahmen des § 23 Abs. 5, nicht zulässig.
- f) frei lebende Tiere zu beeinträchtigen – richten Tiere auf dem Friedhof Schaden an, so regelt die Friedhofsverwaltung auf Anzeige von Friedhofsbenutzern das weitere Vorgehen,
- g) Abfälle außerhalb der für Abfälle vorgesehenen Behälter abzulegen oder gewerbliche Abfälle, Abraum, Baumaterial sowie
- h) nicht kompostierfähige Abfälle in Abfallbehältern für kompostierfähigen Abfall abzulegen und Abfälle nicht sortiert gemäß den evtl. bereitgestellten Behältern abzulegen.

Der Kirchenvorstand kann bei Verstößen gegen Buchstaben a-e und g-h die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten, Zulassung

- (1) Gewerbliche Arbeiten bei Trauerfeiern und an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen und vom Kirchenvorstand vorher zugelassen sind. Die §§ 3,4 und 4a sind zu beachten. Der Kirchenvorstand kann Zeiten festlegen, zu denen gewerbliche Arbeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Für die Beseitigung von Abfällen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit gewerblichen Arbeiten entstehen, sowie von Baumaterial und dergleichen ist der Gewerbetreibende verantwortlich.
- (2) Der Kirchenvorstand erteilt die Zulassung schriftlich und in der Regel für einen begrenzten Zeitraum, für die Bestatter bis auf Widerruf. Der Umfang der zugelassenen Tätigkeit wird in der Zulassung vom Kirchenvorstand festgelegt. Die Zulassung wird erst erteilt, nachdem der Gewerbetreibende durch Unterschrift bestätigt hat, dass er die nötige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und die Friedhofsordnung anerkennt.

Für die Zulassung kann eine Gebühr vorgesehen werden; bei Nachweis der Zahlung einer solchen Gebühr in einer anderen Kirchengemeinde der Propstei kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung, unter der sie erteilt worden ist, weggefallen ist oder der Gewerbetreibende trotz vorheriger Verwarnung gegen Vorschriften dieser Ordnung oder gegen Anordnungen des Kirchenvorstandes verstößt oder auf einem anderen kirchlichen Friedhof im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig trotz vorheriger Verwarnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen hat.

(4) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die der Kirchenvorstand zuweist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagearbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern – auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen – und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Nach Abschluss der Arbeiten ist der frühere Zustand des Friedhofs wieder herzustellen.

(6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie oder die von ihnen Beauftragten im Zusammenhang bei ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle und der Gräber für Trauerfeiern erfolgt durch den Kirchenvorstand oder seinen Weisungen entsprechend durch Angehörige des Verstorbenen oder Gewerbetreibende. Dem Kirchenvorstand obliegt dabei die Aufgabe, den Friedhof und seine Einrichtungen der Bestimmung eines kirchlichen Friedhofs gemäß und dem Herkommen entsprechend in würdiger Weise zu betreiben.

II. Bestattungen

§ 6 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes

(1) Die Bestattung ist möglichst bald nach Eintritt des Todes beim Kirchenvorstand anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Sterbeurkunde bzw. die in § 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29.10.1964 in der jeweils geltenden Fassung (Rechtssammlung der Landeskirche Nr. 622) genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung dem zuständigen Pfarrer einzureichen. Dies hat auch zu geschehen, wenn die Beerdigung ohne Mitwirkung des Pfarrers der Kirchengemeinde erfolgt. Bei Beerdigung in einem Wahlgrab und im Fall des § 15, ist die Berechtigung (insbesondere Familienangehörigkeit nach § 13 Abs. 2) nachzuweisen.

(2) Tag und Stunde der Beerdigung setzt in Absprache mit den Angehörigen der Pfarrer der Kirchengemeinde fest, für der Landeskirche nicht angehörende Verstorbene nach Übereinkunft mit einem Vertreter der zuständigen Glaubensgemeinschaft, bei Bekenntnislosen nach Übereinkunft mit dem Redner.

(3) Bei Beerdigung im Metallsarg ist § 19 Abs. 2 Satz 3 zu beachten.

(4) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben.

§ 7 Urnenbeisetzung

Vor der Beisetzung einer Urne ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.

§ 8 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche

(1) Verstorbene, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, werden kirchlich beerdigt. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet der zuständige Pfarrer. Er kann dazu den Kirchenvorstand hören. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann beim Propst Einspruch erhoben werden. Wird ein kirchliches Begräbnis nicht gehalten, entfällt auch das Bestattungsgeläut.

(2) Lehnen die Angehörigen eines Verstorbenen, der der Landeskirche angehört, eine kirchliche Beerdigung ab, wird die Beerdigung still vollzogen.

§ 9 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche

(1) Verstorbene, die einer anderen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitwirkenden Kirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertretern ihrer Glaubengemeinschaft bestattet werden.

(2) Bei Bestattungen Verstorbener, die keiner in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitwirkender Kirchen angehören, dürfen Redner nur nach vorheriger Zustimmung des Pfarrers sprechen. Diese wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. Verstößt ein Redner hiergegen, so wird er verwarnet. Bei einem weiteren Verstoß wird er zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner nicht mehr zugelassen. Redner, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.

(3) Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

§ 10 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Friedhofskapelle statt.

(2) Das Pfarramt kann - jedoch lediglich für Trauerfeiern für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen - die Benutzung der Kirche zulassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die für die Benutzung der Kapelle in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehene Gebühr ist in diesem Fall auch zu entrichten.

III. Arten von Grabstellen

§ 11 Allgemeines

(1) Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunterliegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen werden. Eine Grabstelle kann mehrere Gräber umfassen. Es werden unterschieden:

- a) Einzelgrabstellen (Reihenstellen) (§12)
- b) Einzelgrabstellen für Kinder unter 6 Jahren (§12)
- c) Mehrfachgrabstellen (Wahlgrabstellen) (§ 13)
- d) Urneneinzelstellen (§ 14)
- e) Urnenrasenstellen (§12a)
- f) Rasengrabstellen (§12a)
- g) Rasengrabstellen für Kinder unter 6 Jahren (§ 12a)

Erbgrabstellen sind nicht zugelassen.

(2) Die Friedhofsgebührenordnung kann vorsehen, dass besondere Grabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung eingerichtet werden, für die bei Gebrechlichkeit oder Fortzug des Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Anzeige an den Kirchenvorstand die Grabpflege aufgegeben werden kann. Der Kirchenvorstand sorgt dann für eine Raseneinsaat und das Rasenmähen.

(3) Die anonyme Bestattung entspricht nicht dem Wesen des kirchlichen Friedhofs und ist deshalb nicht zugelassen.

§ 12 Reihengräber

(1) Reihengrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Einzelgrabstellen, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes ausnahmslos der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden ausgegeben werden. Um eine fortlaufende Gestaltung und Neubelegung der Reihengrabfelder zu ermöglichen, werden Rechte / Ruhefristen an Reihengrabstellen nur dann verlängert, wenn eine neue Belegung oder Umgestaltung des Feldes zum Zeitpunkt des Antrags auf Verlängerung noch nicht in der Planung ist.

(2) Auf Reihengrabfeldern werden Rechte an Wahlgrabstellen grundsätzlich nicht verliehen. Ist in einem Grabfeld für Reihengrabstellen bereits die neben der gerade belegten Grabstelle gelegene noch unbelegte Stelle für den Überlebenden Ehegatten vorbehalten worden, so gelten beide Stellen -auch gebührenmäßig- von Anfang an als Wahlgrabstelle nach § 13 dieser Satzung. Wird in einer Reihengrabstelle eine Urne beigesetzt (§ 15), so muss die in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehene Gebühr (§ 5 I,4) entrichtet werden und die Rechte an der Grabstelle müssen für die Ruhefrist der Urne erworben werden (Friedhofsgebührenordnung § 5 I,5).

(3) Die Übertragung von Rechten an Grabstellen regelt § 16 Abs. 2, ihre Beendigung § 17 Abs. 2 und das Abräumen § 21.

§ 12 a Rasenstellen

(1) Rasenstellen sind solche Grab- und Urnenstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke befinden und von den Inhabern der Nutzungsrechte nicht bepflanzt oder mit Grabschmuck jeder Art versehen werden dürfen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, ein Grabmal nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung mit Namen und Daten des / der Verstorbenen setzen zu lassen (siehe § 23,7).

- (2) Es ist nicht möglich, in einer pflegeleichten Urnenstelle weitere Urnen beizusetzen.
- (3) § 12 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 13 Wahlgräber

(1) Wahlgrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mehrere Angehörige einer Familie verliehen wird und deren örtliche Lage festgelegt ist, und Grabstellen nach § 12 Abs. 2. Inhaber des Nutzungsrechts können grundsätzlich nur Familienangehörige sein.

(2) Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:

- a) Ehegatte des Erstbeigesetzten,
- b) Verwandte in gerader Linie,
- c) angenommene Kinder und Stiefkinder,
- d) Geschwister und Stiefgeschwister,
- e) Ehegatten solcher unter b) bis d) Genannter, die in der Grabstelle bereits beigesetzt worden sind.

Die Beisetzung anderer Personen im Wahlgrab kann grundsätzlich nicht erfolgen und ist in besonderen Härtefällen nur aufgrund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kirchenvorstand zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmeregelungen.

(3) Die Übertragung des Nutzungsrechts regelt § 16 Abs. 2, dessen Dauer § 17 und das Abräumen § 21.

§ 14 Urnenstellen

Urnenstellen werden als Rasengrabstellen und als Wahlgrabstellen ausgegeben. Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen über Reihengrabstellen und Wahlgrabstellen entsprechend.

Auf einer belegten Urnenstelle können noch bis zu drei Aschenurnen beigestellt werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung (siehe dort: § 5, I, 4) vorgesehene Gebühr entrichtet und die Urnenstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist der neu beigestellten Urne verlängert wurde.

§ 15 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

(1) Urnen werden grundsätzlich in Urnenstellen beigesetzt. Die Beisetzung einer Aschenurne in einer schon belegten Grabstelle oder Urnenstelle ist möglich, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 gegeben sind (Familienangehörige),
- b) die Einebnung und Neuebelegung des Grabfeldes innerhalb der nächsten 30 Jahre (Ruhefrist) nicht zu erwarten ist,
- c) die Rechte an der belegten Grabstelle auf 30 Jahre ab Urnenbeisetzung verlängert worden und die Gebühr für das Recht der Beistellung einer Urne in eine schon belegte Stelle gezahlt worden sind,
- d) in der belegten Grabstelle nicht bereits 3 Urnen beigesetzt sind.

(2) Urnenbeisetzungen in bereits belegten Urnenrasenstellen sind ausgeschlossen.

IV. Rechte an Grabstellen

§ 16 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte

(1) An Grab- und Urnenstellen werden keine Eigentums sondern lediglich Nutzungsrechte verliehen. Inhaber der Nutzungsrechte (Nutzungsberechtigte) können grundsätzlich nur Familienangehörige des Verstorbenen im Sinne des § 13 Abs. 2 sein. Die Nutzungsrechte werden gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr in der Regel durch Aushändigung einer Bescheinigung über den Erwerb (Reihenstelle) oder einer Verleihungsurkunde (Wahlstelle) erworben. Ist eine Bescheinigung oder Urkunde nach Satz 3 nicht erteilt worden, gilt derjenige Familienangehörige des Verstorbenen als Nutzungsberechtigter, der die Anmeldung der Bestattung nach § 6 veranlasst hat. Ist dieser nicht feststellbar oder ist die Bestattung durch jemanden angemeldet worden, der nicht Familienangehöriger ist, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung. Der Erwerber des Rechtes an Grabstellen soll für den Fall seines Todes der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdenden Vertrag übertragen.

(2) Die Übertragung eines Nutzungsrechts kann grundsätzlich nur auf Personen des in § 13 Abs. 2 genannten Personenkreises erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Anderenfalls ist sie dem Kirchenvorstand gegenüber unwirksam. Mehrere Angehörige eines verstorbenen Inhabers von Rechten an Grabstellen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen als Träger der Rechte und Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde gelten soll. Zeigen sie einen zur Übernahme bereiten Nachfolger binnen 3 Monaten seit dem Tode des bisherigen Inhabers nicht dem Kirchenvorstand an, kann dieser den Inhaber bestimmen - nach Möglichkeit in der Reihenfolge des § 13 Abs. 2 - und veranlassen, dass das Recht auf ihn umgeschrieben wird. Falls dieser widerspricht und nicht gleichzeitig einen zur Übernahme Bereiten bestimmt, kann der Kirchenvorstand die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären oder einen Nachfolger bestimmen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Rechten an bestimmten Grabstellen oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstelle. Die Inhaber von Rechten an Grabstellen sind zur Pflege der Grabstätte verpflichtet (§ 20).

§ 17 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist

(1) Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes beträgt einheitlich 30 Jahre für alle Grabstellen. Rechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Nach Erlöschen der Rechte an Gräbern und Ablauf der Ruhefrist kann der Kirchenvorstand nach Maßgabe des § 21 die Grabstelle auf Kosten der Verpflichteten einebnen und über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(2) Vor Ablauf der Nutzungsdauer nach Absatz 1 enden Rechte an Grabstellen entschädigungslos durch Kirchenvorstandsbeschluss nach erfolgloser Abmahnung, wenn die Gräber nicht dieser Satzung entsprechend angelegt sind, in der Unterhaltung vernachlässigt werden oder in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 5 und des § 18. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle endet ferner entschädigungslos vor Ablauf der Nutzungsdauer, wenn der Kirchenvorstand dies auf Antrag des Nutzungsberechtigten beschließt und die Ruhefrist nach

Absatz 1 bereits abgelaufen ist. Der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung des Antragstellers, dass sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen den Antrag erheben.

(3) Rechte an Grabstellen können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht für die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten in Wahlgrabstellen. Bei Reihengrabstellen dürfen die Ruhefristen nur unter der in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzung verlängert werden.

In Härtefällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen, soweit dadurch Belange des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) Die Verlängerung kann außer im Fall in Absatz 5 Satz 1 jeweils nur um volle 5 oder 10 Jahre erfolgen. Die Verlängerungsgebühr ist im Voraus zu zahlen, sowohl für belegte als auch für unbelegte Grabstellen. Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf des Nutzungsrechts beantragt, kann dem Antrag nur vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs des Nutzungsrechts entsprochen werden.

(5) Bei Wahlgräbern und bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern muss das Nutzungsrecht für alle Gräber der Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten, im Fall von Beisetzungen von Urnen in belegten Grabstellen auf die Dauer der Ruhefrist der Urne. Ist die Verlängerung nicht vor der weiteren Belegung der Grabstelle erfolgt, so fordert der Kirchenvorstand unter Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen den Nutzungsberechtigten auf, die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, kann der Kirchenvorstand die abgelaufene Grabstelle gemäß § 21 einebnen sowie etwa vorhandene Grabdenkmale niederlegen und im Rahmen der Frist des § 21 Abs. 3 entfernen.

(6) Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstellen mit der Entwidmung bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Kirchenvorstandes. Die Berechtigten haben Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstelle, hilfsweise auf Erstattung des unverbrauchten Teiles der gezahlten Grabgebühren. Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten der Friedhofskasse durchgeführt, die auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstelle trägt. Erreichbare Angehörige des Umzubettenden sind vorher zu benachrichtigen.

(7) Im Fall des Absatzes 2 erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Verlängerungsgebühren und sonstiger Friedhofsgebühren.

§ 18 Umbettung

(1) Umbettungen sind nur in außergewöhnlichen Fällen mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde und mit Zustimmung des Kirchenvorstandes zulässig. Dem Antrag auf Genehmigung der Umbettung sind die Zustimmung der politischen Gemeinde und eine Erklärung des Rechtsträgers des aufnehmenden Friedhofs darüber beizufügen, dass die Leiche auf seinem Friedhof bestattet wird. Im Zeitpunkt der Umbettung entfallen die Rechte an der alten Grabstelle entschädigungslos.

(2) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, der das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung

nachweisen muss. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, dass er alle Kosten trägt, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Umbettung entstehen.

(3) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 16 Abs. 4 maßgeblich.

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

§ 18a Gestaltungsvorschriften

(1) Für die Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 19-24.

(2) Beschließt der Kirchenvorstand, dass ein gesondertes Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften angelegt wird, auf dem von Absatz 1 abweichende Gestaltungen im Rahmen des Friedhofszwecks zulässig sind, sind für die außerhalb des gesonderten Grabfeldes gelegenen Grabstellen die §§ 19-24 in der Weise anzuwenden, dass auch diejenigen Bestimmungen zwingend sind, die lediglich Empfehlungen festlegen. Das Nähere regelt eine Ergänzung (§ 29) zur Friedhofsordnung.

(3) Wird im Fall des Absatzes 2 mit dem Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle nicht der Wunsch nach einer Grabstelle auf dem gesonderten Grabfeld geäußert, wird eine Grabstelle außerhalb des gesonderten Grabfeldes zugewiesen.

§ 19 Maße und Abstände der Gräber

(1) Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Einzelgräber für Personen über 6 Jahre - Länge ca. 2,20 m, Breite ca. 1,10 m,
- b) Einzelgräber für Kinder bis zu 6 Jahren - Länge ca. 1,30 m Breite ca. 0,60 m,
- c) Gräber für Personen über 6 Jahre auf einer Mehrfachgrabstelle - Länge ca. 2,20 m, Breite ca. 1,25 m,
- d) Gräber für Kinder bis zu 6 Jahren auf einer Mehrfachgrabstelle - Länge ca. 2,20 m, Breite ca. 0,60 m,
- e) pflegeleichte Urnengräber - Länge und Breite ca. 1,00 m.
- f) Urnengräber - Länge und Breite ca. 1,10 m

Die Grabanlagen dürfen diese Maße nicht wesentlich überschreiten. Sie sollen eben und ohne Grabhügel gestaltet werden.

(2) Die Tiefe eines Erdgrabes beträgt mindestens 1,50 m, bei einem Tiefenbegräbnis 3,00 m. Der Sarg muss von einer mindestens 0,90 m dicken Erdschicht bedeckt sein (bis zur Höhe des gewachsenen Bodens gerechnet). Bei Beerdigungen in Metallsärgen kann der Kirchenvorstand verlangen, dass ein Tiefenbegräbnis erfolgt. Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

(5) Der Abstand der in einer Reihe liegenden Gräber voneinander beträgt 0,35-0,40 m. Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt mindestens 0,60 m.

(4) Der vom Kirchenvorstand zu beschließende Belegungsplan kann nähere Regelungen treffen.

§ 20 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen

(1) Außer Rasengrabstellen sind alle Grabstellen, auch noch nicht belegte, spätestens 6 Monate nach der Beerdigung bzw. nach Erwerb eines Rechtes an Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten (§ 16) in einer des Friedhofs würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten. Anstelle einer besonderen Bepflanzung ist auch die Einsaat von Rasen zugelassen. Bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist ist die Bepflanzung, auch eingesäter Rasen, zu pflegen und zu unterhalten. Der zwischen den Gräbern und Grabreihen bestehende Abstand ist je zur Hälfte von den zur Pflege Verpflichteten in Ordnung zu halten.

(2) Zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätten sind die Inhaber der Rechte verpflichtet. Unterlässt der Verpflichtete die Pflege der Grabstelle, kann der Kirchenvorstand nach erfolgloser Abmahnung die Grabstelle auf Kosten des / der Nutzungsberechtigten einebnen lassen und das Grabmal niederlegen.

§ 17 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Abdeckungen von Grabstellen mit Steinplatten bedürfen auch der Pflege und reichen daher zur Sicherstellung der Unterhaltung von Grabstellen nicht aus (siehe § 23,5). An ihrer Stelle sollten Dauergrabpflegen vereinbart oder Grabstellen mit ohne Pflegeverpflichtung gewählt werden (§ 12a).

(4) Für Bepflanzungen dürfen nur niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze verwendet werden, die benachbarte Gräber nicht stören.

Heckenartige Einfassungen sind nur bei mehrstelligen Wahlgräbern zugelassen, wenn die Pflanzen durch ihren Wuchs oder durch Schnitt bis zu einer Höhe von etwa 0,70 m gehalten werden. Dies gilt jedoch nicht für Einfassungen mit Hecken aus Buchsbaum oder Zwergtaxus; diese Einfassungen, die nicht höher als 0,30 m sein dürfen, sind – außer bei Rasengrabstellen (§ 12a) – bei allen Grabstellen zugelassen. Der Kirchenvorstand kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse auf Kosten der Berechtigten veranlassen. Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt, vorhandene von dem Friedhof nicht entfernt werden. Angepflanzte Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze, sowie zum Abdecken benutztes abgängiges Grün sind von den Grabstellen zu entfernen und auf die Abfallsammelstelle zu bringen. Aus den Kränzen und dem Grabschmuck sind vorher alle nicht kompostierfähigen Bestandteile zu entfernen. Kunststoffe und nicht kompostierfähige Abfälle müssen nach Gebrauch außerhalb der Friedhöfe fachgerecht entsorgt werden (§ 4a).

(6) Unwürdige Gefäße wie Blechdosen, Einmachgläser, Flaschen oder bunte Vasen sollen nicht, Arbeitsgeräte und andere Gegenstände nicht sichtbar, aufgestellt werden.

§ 21 Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Grabstellen

(1) Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, Inhaber von Rechten an Grabstellen auf den bevorstehenden oder bereits erfolgten Ablauf der Rechte hinzuweisen. Vor beabsichtigten Abräumungen von Gräbern sollen namentlich bekannte Angehörige angehört werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Kirchenvorstand gehalten, die Inhaber der Rechte an den Grabstellen durch allgemeinen Aushang im Schaukasten oder allgemeine Nachricht in der örtlichen Tageszeitung oder Steckschild auf der Grabstelle davon in Kenntnis zu setzen, dass sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten Gelegenheit haben, den Fortbestand von

Eigentumsansprüchen an den baulichen Anlagen (Grabmale und -einfassungen) und der Bepflanzung geltend zu machen und sich diese von der Friedhofsverwaltung aushändigen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, Grabmale, -einfassungen und -bepflanzung aufzubewahren, wenn kein Berechtigter Ansprüche geltend gemacht hat. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabmale, -einfassungen und -bepflanzungen dann entfernen.

(5) Ist das Verfahren nach Absatz 2 nicht beachtet worden und sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung auch ohne vorherigen Hinweis bauliche Anlagen und die Bepflanzung entfernen, wenn seit Ablauf der Nutzungsrechte mindestens ein Jahr vergangen ist. Das gleiche gilt für Grabmale, die mindestens ein Jahr lang niedergelegt worden waren und für liegende Grabmale, wenn die Grabstelle ein Jahr lang eingeebnet war (§ 20 Abs. 2).

(4) Werden bei Einebnungen oder sonstigen Arbeiten Aschenurnen aufgefunden oder treten menschliche Gebeine zutage, so sind diese auf Veranlassung des Kirchenvorstandes in würdiger Form anderweitig beizusetzen.

(5) Denkmalwürdige Grabmale sollen nach Möglichkeit erhalten und an geeigneter Stelle auf dem Friedhof oder auf einem anderen Grundstück aufgestellt werden, soweit die Friedhofsplanung und -belegung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 22 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Größe und der Bodenbeschaffenheit des Standortes durch einen sachkundigen Fachmann unter Beachtung der "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten" des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sicher und dauerhaft zu gründen. Fundament und Grabmal sind fest miteinander zu verbinden. Außer bei den Grabmalen für Rasenstellen (§ 23,7) sind dazu mindestens 2 Dübel zu verwenden. Grabmale müssen mit Namen und Lebensdaten der / des Verstorbenen versehen sein.

(2) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand unter Beachtung des § 5 zulässig. Eine Ausnahme bildet hier nur die Ergänzung eines Namens oder Datums eines / einer Verstorbenen auf bereits genehmigten Grabmalen in der Art der bereits erfolgten Genehmigung. Der Einfassung von Grabstellen aus Stein oder anderen Werkstoffen ist die Pflanzung einer kleinen Hecke aus Zwergtaxus oder Buchsbaum als Einfassung vorzuziehen.

(3) Die Genehmigung erfolgt auf einen an den Kirchenvorstand zu richtenden Antrag. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auch die Inschriften und Symbole auf den Denkmälern bedürfen einer solchen Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und muss bei Ausführung der Arbeiten vorgewiesen werden können. Sie kann Auflagen enthalten.

(4) Ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der Auflagen des Kirchenvorstandes erstellte bauliche Anlagen sind vom Verpflichteten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die beanstandeten Anlagen nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten der Verpflichteten vom Kirchenvorstand entfernt. Vom Kirchenvorstand genehmigte Grabmale dürfen vor Ablauf des Rechtes an der Grabstelle nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

- (5) Ausmauerungen von Gräbern, Urnenkammern und Mausoleen sind nicht zulässig. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nur belegt werden, wenn luftdicht verschlossene Metallsärge verwendet werden und die schriftliche Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde hierfür vorgelegt wird.
- (6) Das Abräumen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte regelt § 21.

§ 23 Gestaltungsregelungen für Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein.
- (2) Das Material des Grabmals muss wetterbeständig und für ein Grabmal einheitlich sein. Das Grabmal soll außerdem aus einem Stück bestehen. Wo sich die Verwendung eines Sockels nicht vermeiden lässt, darf dieser mit Unterplatte nicht höher als die Einfassung sein. Zu bevorzugen sind heimische Natursteine. Hartholz, Bronze und Schmiedeeisen sind daneben zugelassen. Beschriftung, Ornamente und Symbole sollen nur aus dem Material des Grabmals bestehen; zusammenhängende Beschriftung (im Guss) aus Bronze oder Bleiintarsienschrift sind jedoch zugelassen. Auf einzeln angebrachte Buchstaben aus Metall sollte jedoch verzichtet werden, da die dabei in den Stein eingearbeiteten Metalle die Entsorgung der Grabsteine erschweren.
- (3) Farben und Zutaten wie Glas, Beton, Emaille und Kunststoff dürfen bei der Grabmalgestaltung nicht verwendet werden.
- (4) Die Grabmale dürfen Firmenbezeichnungen nicht enthalten.

Über die Größe der Grabmale kann der Kirchenvorstand besondere Regelungen treffen (siehe § 23,6). Die Rückseiten aufrecht stehender Grabmale sowie die Begrenzungen der Grabstellen an Kopf- und Fußseite sollen auf einer Flucht liegen.

- (5) Liegende Grabmale sollen mindestens 0,05m, Kissensteine mindestens 0,10 m dick sein. Abdeckungen von Grabstätten mit Steinplatten und andere zu einer Bodenversiegelung führende Maßnahmen sollen vermieden werden. Wo sie nicht vermieden werden können, sollen sie nicht mehr als $\frac{1}{2}$ der Grabstätte bedecken; das Gleiche gilt für sonstige Abdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien. Die Verwendung von Kies, insbesondere von Marmorkies, ist nicht gestattet.
- 6) Grabmale, deren gesamte Oberfläche die Größe von 2,5 m² übersteigt, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Kirchenvorstand. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- 7) Die Grabmale auf Rasenstellen und Urnenrasenstellen müssen folgende Maße haben: 30 x 40 cm bei einer Stärke von 6 cm. Sie müssen senkrecht auf einer Sockelplatte stehen und mit Namen und Lebensdaten der Verstorbenen oder des Verstorbenen versehen sein. Für die Beschriftung gilt § 23,2 entsprechend.

§ 24 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

- (1) Die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle sind verpflichtet, auf die Standfestigkeit des Grabmals zu achten. Droht ein Grabmal umzustürzen oder drohen Teile von ihm herabzufallen, so haben die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle unverzüglich für Instandsetzung zu sorgen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand bei Gefahr im Verzuge, andernfalls nach

erfolgloser Abmahnung durch ein Schreiben oder durch Hinweiszeichen auf der Grabstelle das Grabmal niederlegen oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.

(2) Die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle sowie diejenigen, welche die Errichtung von Grabmalen oder baulichen Anlagen veranlasst haben, sind für Schäden haftbar, die durch Umfallen baulicher Anlagen oder durch Ablösen und Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie tragen bei Eintritt eines Schadensfalles im Verhältnis zur Kirchengemeinde den vollen Schadenersatz.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Friedhofsgebühren

(1) Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. § 29 gilt für die Friedhofsgebührenordnung entsprechend.

(2) Die Gebühren fließen in die Friedhofskasse, aus deren Mitteln die Unterhaltung des Friedhofs bestritten wird. Die Verpflichtung der politischen Gemeinde zum Tragen der hierdurch nicht gedeckten Kosten - insbesondere für die Unterhaltung der Zugangswege und Einfriedigungen - gemäß § 4 des Braunschweiger Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (vgl. § 27 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.

(3) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den zuständigen Landkreis bzw. durch die politische Gemeinde oder durch eine sonstige von der zuständigen Bezirksregierung bestimmte Stelle.

§ 26 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

(1) Gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes aus dem in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich kann nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsmittel Widerspruch eingelegt werden, soweit in dieser Friedhofsordnung oder der aufgrund des § 25 Abs. 1 erlassenen Friedhofsgebührenordnung nichts anderes festgelegt worden ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand oder beim Landeskirchenamt in Wolfenbüttel schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung dem Beschwerenden schriftlich zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungspflichten nicht aufgeschoben.

(3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte, Naturereignisse oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 27 Alte Rechte, Kriegsgräber

- (1) Nutzungsrechte, die aufgrund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte überlassen worden waren und die in § 17 Abs. 1 bestimmte oder nach Verlängerung festgesetzte Nutzungsdauer überschreiten, werden mit Ablauf von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgräber unterworfen, sofern bis dahin keine Verlängerung gemäß § 17 Abs. 3 bis 5 genehmigt wird.
- (2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.
- (3) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Kirchengemeinde gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 (Braunschweiger Gesetz- und Verordnungssammlung 1927, Seite 405).

§ 28 Schließung, Entwidmung

- (1) Der Kirchenvorstand kann die Schließung des Friedhofs oder von Teilen des Friedhofs beschließen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Auf geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen dürfen nur solche Verstorbenen beerdigt werden, die dort ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besitzen.
- (2) Nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen entscheidet der Kirchenvorstand über die Entwidmung des Friedhofs, die der aufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf (§ 68 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung). Vor einer Entwidmung hat der Kirchenvorstand die Beseitigung der Grabmale und die Einebnung der Grabstellen zu veranlassen.

§ 29 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ablauf der Monatsfrist gemäß Absatz 2 a); ist die Bekanntmachung in einem der Verkündungsblätter nach Absatz 2 b) bis dahin noch nicht erfolgt, so gilt das Ausgabedatum dieses Verkündungsblattes. Mit Inkrafttreten der Friedhofsordnung treten alle früheren Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt unter Hinweis auf die aufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes und Angabe des Ortes, wo die neue Friedhofsordnung eingesehen werden kann, durch
 - a) mindestens einen Monat dauernden Aushang eines Hinweises auf den Erlass dieser Friedhofsordnung und die Möglichkeit ihrer Einsichtnahme im Ev.-luth. Pfarramt **St. Maria St. Cyriakus** in
Groß Twülpstedt, Langer Berg 3,
im Schaukasten der Kirchengemeinde sowie Abkündigung im Gottesdienst und
 - b) Veröffentlichung eines Hinweises auf die neue Friedhofsordnung entweder im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig oder im amtlichen Verkündungsblatt des zuständigen Landkreises.
- (3) darüber hinaus kann ein Hinweis auf die neue Friedhofsordnung und den Ort, wo sie eingesehen werden kann, erfolgen in der Tageszeitung: Braunschweiger Zeitung, Helmstedter

Lokalteil im Gemeindebrief der Kirchengemeinde und im Schaukasten der in § 2 Abs. 1 a) bezeichneten Ortschaft.

(4) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt dauernd zur Einsichtnahme im Ev.-luth. Pfarramt **St. Maria St. Cyriakus**, Langer Berg 3, in Groß Twülpstedt aus.

Im Übrigen erfolgen allgemeine Hinweise, Ankündigungen und alle sonstigen Bekanntmachungen bei Bedarf im Schaukasten der Kirchengemeinde.

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde **St. Maria St. Cyriakus**

(5)a) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und nach Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

b) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Groß Twülpstedt, den 9.1.2003.....

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE **St. Maria St. Cyriakus**

Der Kirchenvorstand

gez. Kay Eckardt, Pfr.
Pfarrer

(L.S.)

gez. Bettina Böhm
Kirchenverordnete(r)

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsordnung der **SAMTGEMEINDE VELPKE** gemäß §4 des Braunschweigischen Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Velpke, den

SAMTGEMEINDE VELPKE

gez. Janczyk
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindedirektor

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 8 und 10 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 16. April 2003.....

EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE IN BRAUNSCHWEIG
LANDESKIRCHENAMT

gez. i.A. Siebert
Landeskirchenrat

(L.S.)

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Friedhöfe in Groß Twülpstedt der Ev.-luth. Kirchengemeinden **St. Maria St. Cyriakus** und **St. Servatius** / Volkmarsdorf und den Friedhof in Bahrdorf der Kirchengemeinde in Mackendorf. (siehe §1 der Friedhofsordnung)

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde **St. Maria St. Cyriakus** hat in seiner Sitzung vom 9. Januar 2003 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 25, Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 9. Januar 2003 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind einstellige oder mehrstellige Erdgräber mit oder ohne Pflegeverpflichtung der Inhaber der Rechte; Urnenstellen mit oder ohne Pflegeverpflichtung der Inhaber der Rechte sind einstellige oder mehrstellige.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekenntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Gebühren nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalen Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Gebühren

I. GRAB- UND UNTERHALTUNGSGEBÜHREN

1. für Einzelgrabstellen mit Pflegeverpflichtung der Inhaber der Rechte

- | | |
|---|-------|
| a) je Einzelgrabstelle | 450 € |
| b) je Einzelgrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | 300 € |
| c) je Urnenstelle | 300 € |

2. für Einzelgrabstellen ohne Pflegeverpflichtung (Rasenstellen, Pflegeleichte Gräber)

- | | |
|--|-------|
| a) je Rasenstelle | 675 € |
| b) je Rasenstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | 450 € |
| c) je Urnenrasenstelle | 450 € |

Für die Genehmigung, Beschaffung und Errichtung der nach § 23 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgeschriebenen Grabmale bei Pflegeleichten Gräbern (Rasenstellen) werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschl. Mehrwertsteuer erhoben.

3. für Doppel- oder Mehrfachgrabstellen (Wahlgrabstellen) mit Pflegeverpflichtung der Inhaber der Rechte

- | | |
|---|-------|
| a) je Erdgrabstelle | 450 € |
| b) je Urnenstelle | 300 € |
| c) Zuschlag je Grab- oder Urnenstelle in bevorzugter Lage | 100 € |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 5 gebührenpflichtig verlängert werden.

4. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in ein schon belegtes Grab oder eine schon belegte Urnenstelle

150 €

Urnen werden grundsätzlich in Urnenstellen (Nr. 1.c und 3.b)) und Urnenrasenstellen (Nr. 2.b)) beigesetzt. Soll eine Urne auf ein schon belegtes Grab oder zusätzlich auf eine Urnenstelle beigestellt werden, wird die in dieser Nr. genannte Gebühr fällig. Außerdem muss zugleich die Ruhefrist nach Nr. 5 bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.

5. für die Verlängerung des Rechtes an Grabstellen

je Grabstelle, die in diesem § unter dem Abschnitt 1.b), 1.c) und 3.b) aufgeführt ist:

10 € pro Jahr

je Grabstelle, die in diesem § unter den Abschnitten 1.a), 2.b), 2.c) und 3. a) aufgeführt sind:

15 € pro Jahr

je Grabstelle, die in diesem § unter dem Abschnitt 2.a) aufgeführt ist: 22,50 € pro Jahr

(zahlbar im voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung, der wahlweise fünf oder zehn Jahre beträgt.)

6. Für die vorzeitige Einebnung und das vorzeitige Abräumen von Gräbern
je Grabstelle und Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist: 15 €

II. BESTATTUNGSgebÜHREN

1. für Verwaltungskosten, Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln einer Grabstelle jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung und die jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen

- | | |
|--|-------|
| a) Erdgrab | 450 € |
| b) Erdgrab für ein Kind bis zu 6 Jahren | 300 € |
| c) Urnengrab | 130 € |
| d) Zuschlag bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen oder Tiefenbestattung | 50 € |
| e) zusätzlich je Umbettung | 50 € |

2. für sonstige Verwaltungsleistungen

- | | |
|--|-------|
| a) Erlaubnis der Beerdigung von Ortsfremden nach § 2 Abs. 1d) der Friedhofsordnung (entfällt bei Anrecht auf Beerdigung in einem Mehrfachgrab) | 100 € |
|--|-------|

III. GEBÜHREN FÜR DIE FRIEDHOFSKAPELLE UND DIE GEHNEHMIGUNG VON GRABMALEN UND SONSTIGEN BAULICHEN ANLAGEN

1. für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments und anderer baulicher Anlagen: 90 €

Die Gebühren gelten für die Grabmale auf pflegeleichten Gräbern (§ 23,7) entsprechend.

- | | |
|---|-------|
| 2. Benutzung der Kapelle bei Trauerfeiern | 180 € |
|---|-------|

IV. SONSTIGE GEBÜHREN

1. für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschließlich der Friedhofskapelle und Aufbahrung

- | | |
|--|------|
| bei Nichtbenutzung der Kapelle oder Kirche für die Trauerfeier | 80 € |
|--|------|

(siehe auch § 6)

§ 6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwands einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und nach Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Groß Twülpstedt, den 9.1.2003.....

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE St. Maria St. Cyriakus

Der Kirchenvorstand

gez. Kay Eckardt, Pfr.
Pfarrer

(L.S.)

gez. Bettina Böhm
Kirchenverordnete(r)

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der SAMTGEMEINDE VELPKE gemäß §4 des Braunschweigischen Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Velpke, den 27.02.2003.....

SAMTGEMEINE VELPKE

gez. Janczyk
Samtgemeindegemeindevorstand

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindegemeindevorstand

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 8 und 10 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 16. April 2003.....

EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE IN BRAUNSCHWEIG
LANDESKIRCHENAMT

gez. i.A. Siebert
Landeskirchenrat

(L.S.)

**122. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Bau und Planung**

Am Dienstag, dem 01.07.2003, findet um 15.00 Uhr im großen Sitzungssaal, Kreishaus 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 9. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung am 03.06.2003
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Erweiterung der Rudolf-Dießel-Schule in Königslutter am Elm
– Sachstandsbericht -
7. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 19.06.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 26 vom 26.06.2003

**123. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Umweltschutz**

Am Mittwoch, dem 03.07.2003, findet um 15.00 Uhr im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
 - von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt
 - zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift über die 10. öffentliche Sitzung am 08.05.2003
6. Bericht zum Stand der Abstimmung mit der DSD AG
 - mdl. Sachstandsbericht -
7. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 17.06.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 26 vom 26.06.2003

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian